



Amtsblatt

Nr.20/2016 vom 28. Oktober 2016 – 24. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich – Borsigstraße –
	4	Satzung über die zweite Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 676 – Nordstraße West - vom 27.10.2016
	7	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 710.03 – Sportpark Industriestraße – 2. Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.10.2016
	9	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 711 – Borsigstraße – 2. Änderung
	11	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 745.01 – Am Schnappstüber – gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.10.2016
	13	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.
	14	Öffentliche Zustellungen
	15	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung vom 27.10.2016
über die Aufstellung der
7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich – Borsigstraße –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 13.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beschlossen. Der Geltungsbereich der Änderung ist aus der Zeichnung ersichtlich, die Bestandteil dieses Beschlusses ist
2. Die 7. Änderung des FNP ersetzt bei Wirksamwerden in ihrem Geltungsbereich die Darstellungen des Flächennutzungsplanes.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis: Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

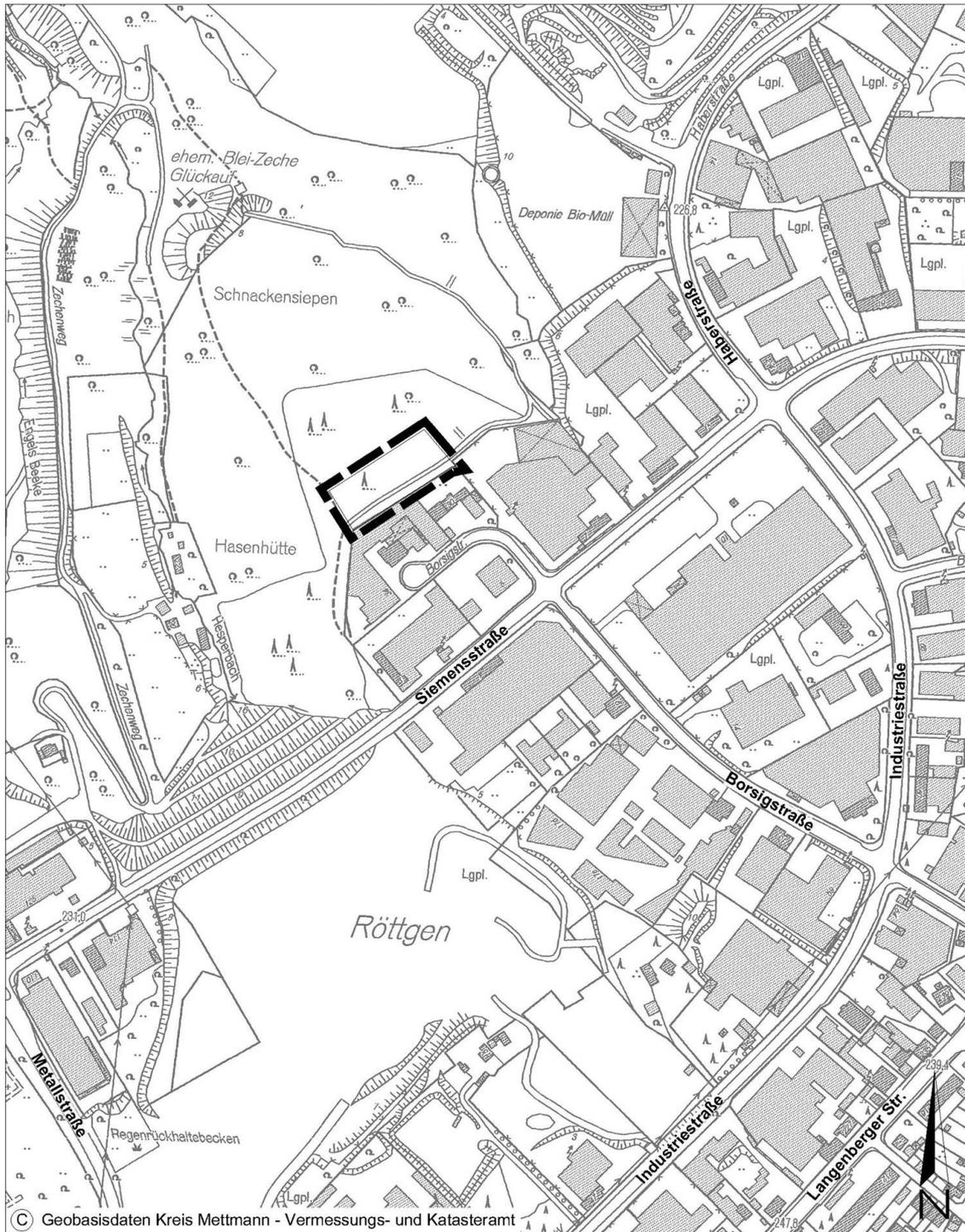
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 27.10.2016

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 7. Änderung - Borsigstraße -



Stadtbezirk Velbert - Mitte

S a t z u n g
über die zweite Verlängerung einer Veränderungssperre
im Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 676 – Nordstraße West -
vom 27.10.2016

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.2015 (GV. NRW 2015 S. 496) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 04.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Geltungsdauer der „Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 676 – Nordstraße West – wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 676 – Nordstraße West – außer Kraft.

Velbert, den 27.10.2016

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

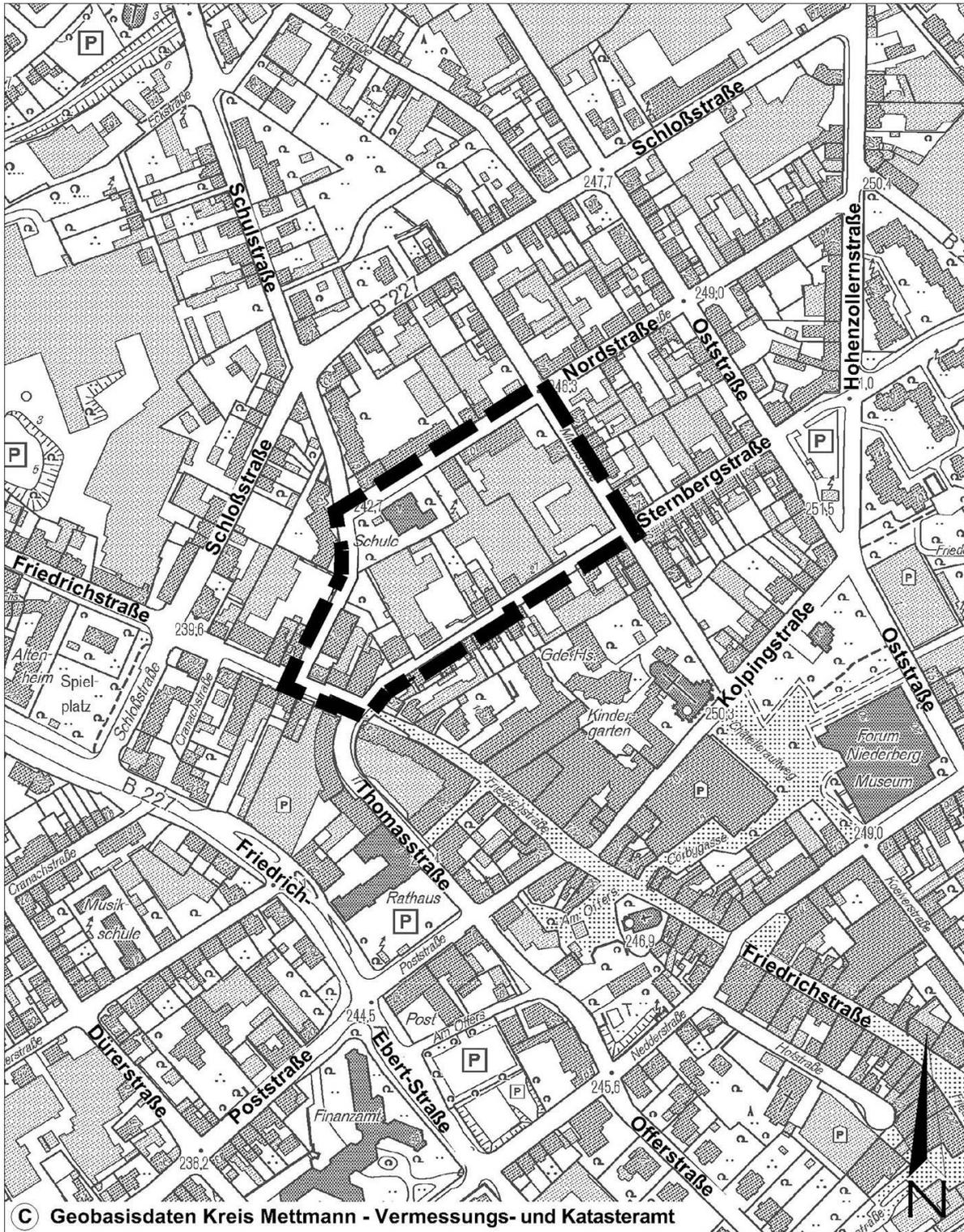
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 27.10.2016

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 676 - Nordstaße West -

**Bekanntmachung
über die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 710.03 – Sportpark Industriestraße – 2. Änderung
gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 27.10.2016**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 13.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 710.03 - Sportpark Industriestraße - 2. Änderung gem. § 13 BauGB wird beschlossen.
2. Das Plangebiet wird begrenzt:
 - im Südwesten und Westen durch die Flurstückgrenze des Flurstückes Nr. 1239 der Flur 36, Gemarkung Velbert
 - im Nordwesten und Norden durch die Straßenbegrenzungslinie der Siemensstraße und der Bahnhofstraße
 - im Norden und Nordosten durch die Flurstückgrenze des Flurstückes Nr. 1239 der Flur 36, Gemarkung Velbert.
 - Im Osten und Südosten verläuft die Plangebietsgrenze in ca. 110 m Entfernung weitgehend parallel zur Siemensstraße und zur Bahnhofstraße.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 710.03 - Sportpark Industriestraße - 2. Änderung.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

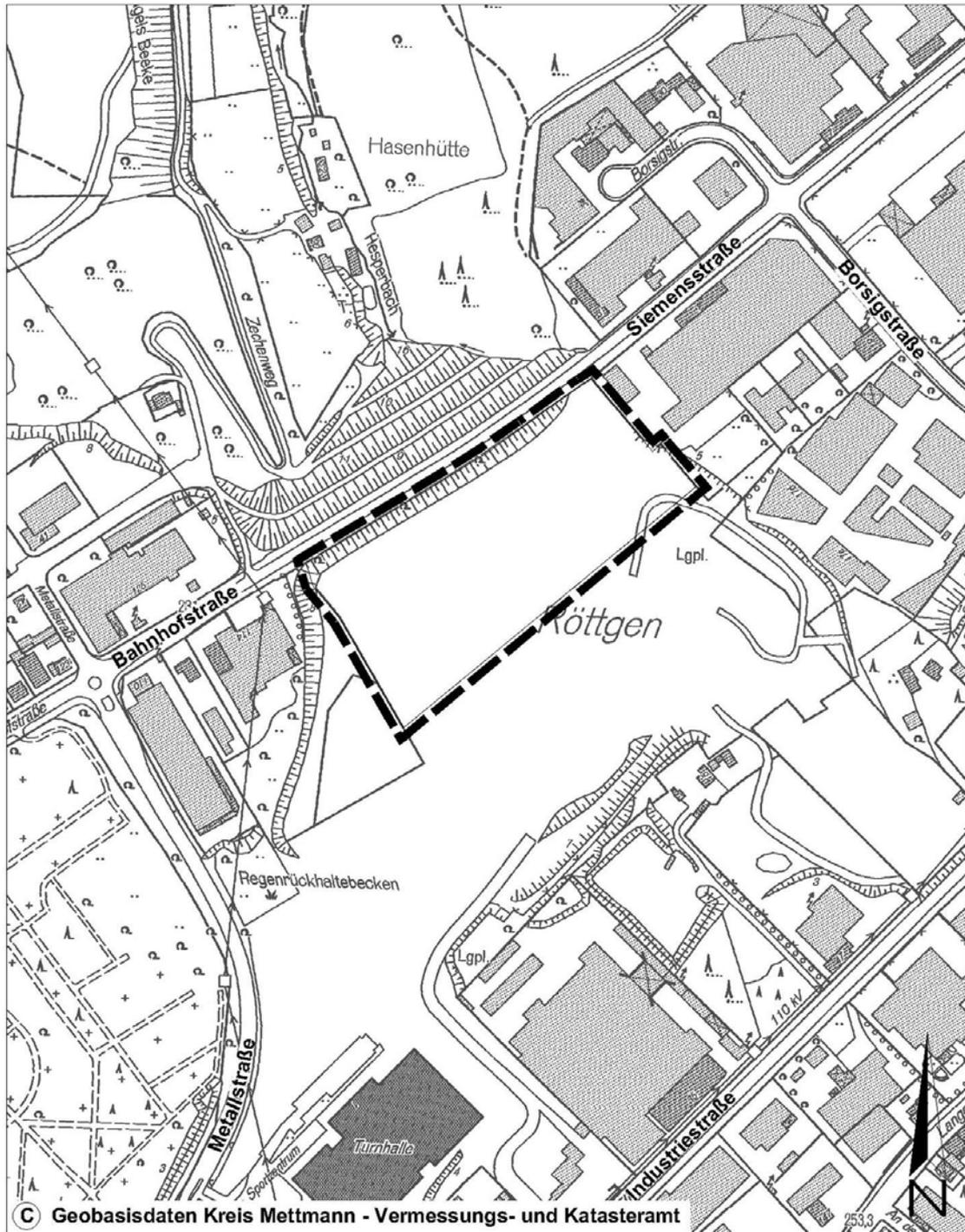
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 27.10.2016

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 710.03 - Sportpark Industriestraße -
2. Änderung

Bekanntmachung vom 27.10.2016

**über die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 711 – Borsigstraße – 2. Änderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 13.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 711 - Borsigstraße - 2. Änderung wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1543, 1576, 1597, 1730, 1886, 1887, 2059 tlw. (Straßenfläche Borsigstraße) und 2374 tlw. (Waldflächen) in der Flur 53, Gemarkung Velbert.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis: Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

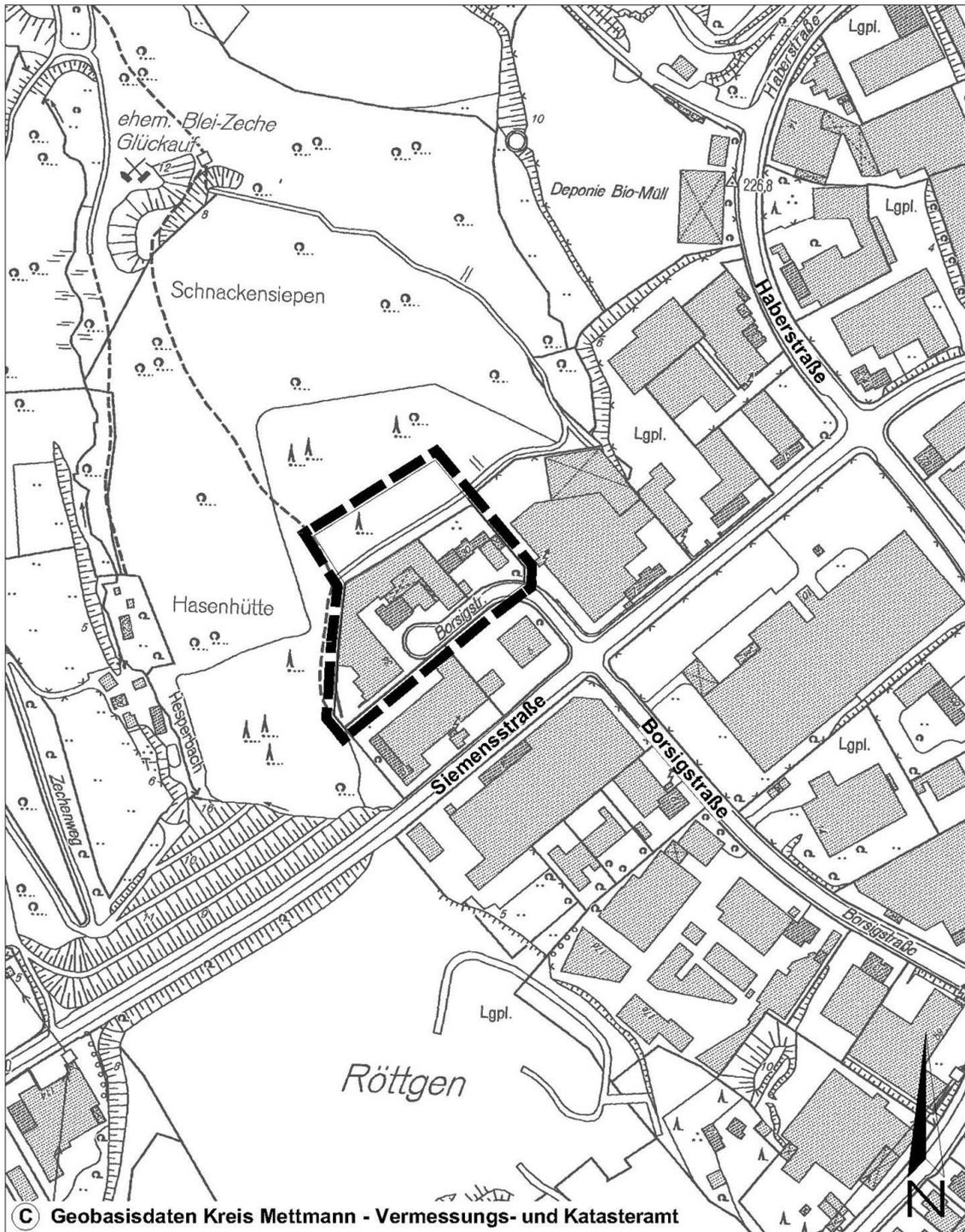
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 27.10.2016

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt
Bebauungsplangebiet Nr. 711 - Borsigstraße -
2. Änderung

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 745.01 – Am Schnappstüber – gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.10.2016

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 13.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 745.01 – Am Schnappstüber – wird beschlossen. Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.
2. Das Plangebiet in der Gemarkung Velbert, Flur 31 wird begrenzt durch
 - die Schmalenhofer Straße im Norden,
 - die östlichen Grenzen der Flurstücke 325 und 353,
 - die Straße Kriegerheim im Süden und
 - den Panoramaweg Niederbergbahn, Flurstück 354, im Westen.
3. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

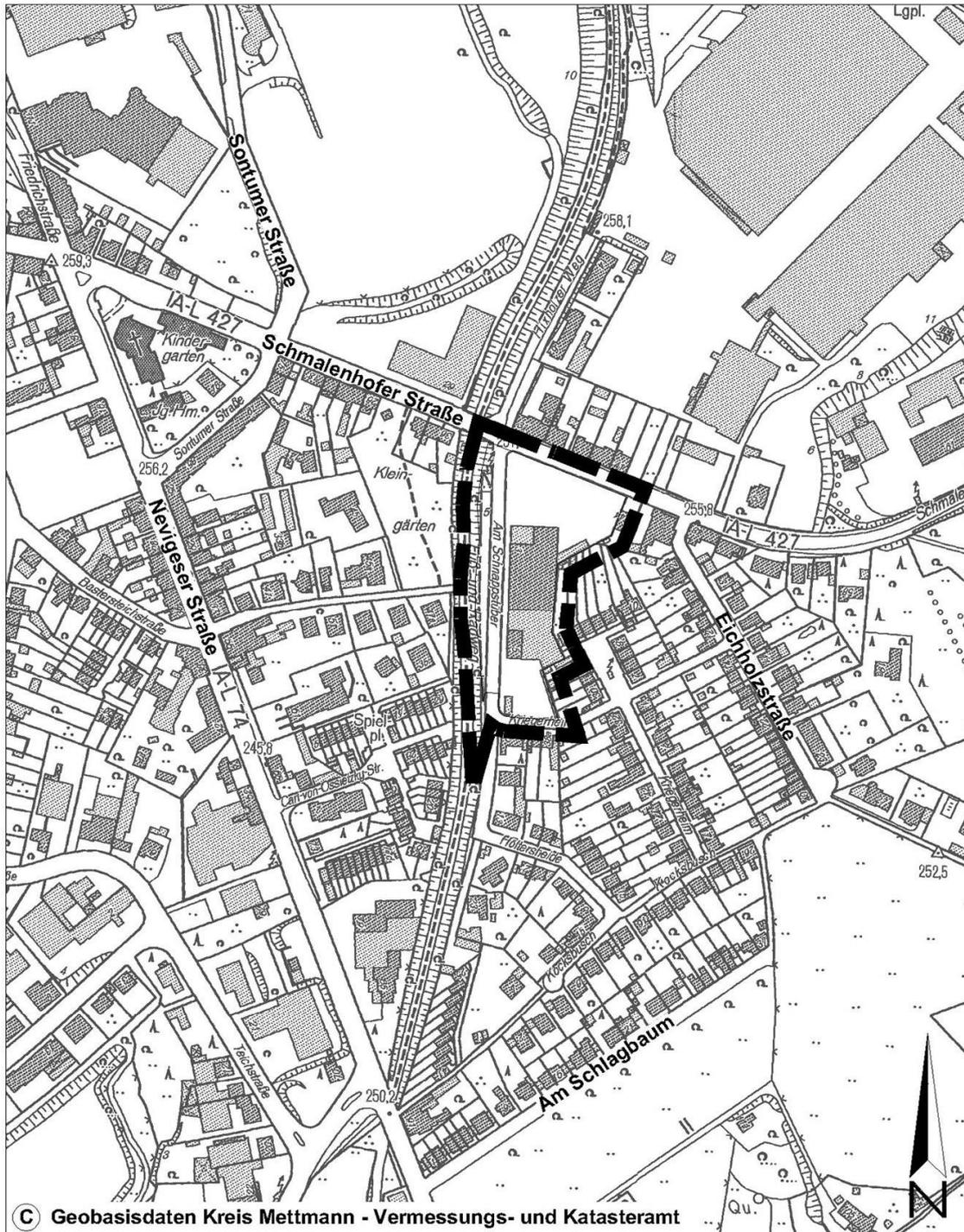
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 27.10.2016

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 745.01 - Am Schnappstüber -

Bekanntmachung

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.

Gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 23, Reihe 007, Grab 035 – 036	Syring	Syring, Maria Anna Syring, Wolfgang
Feld 52, Reihe 005, Grab 006 – 007	Lomberg	Lomberg, Catharina Lomberg, Walter
Feld 52, Reihe 007, Grab 009 – 010	Brackmann	Brackmann, Helga

Nordfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 07, Reihe 005, Grab 007	Tautzt	Tautzt, Gertrud

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. November 2016 – 13. Dezember 2016** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Öffentliches Grün & Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Velbert, 25.10.2016
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
Lindemann
Vorstand TBV AöR

gez.
Brandt
Verwaltungsangestellter

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Haftungsbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2015 vom 27.10.2016 für Herrn

Boyan Yosifov

als Geschäftsführer der Prinz Druckgusstechnik GmbH jetzt Boyan Guss GmbH
– Kassenzeichen 93165276.1 –
(zuletzt bekannte Anschrift war Friedrichstr. 99 in 42551 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 134 und U 135 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 27.10.216

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sammek, (Sachbearbeiterin)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Bußgeldbescheid vom 24.10.2016 für

Herrn Christian Theis, geb. am 19.07.1994
zuletzt wohnhaft Langenberger Straße 25, 42551 Velbert

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Kommunaler Ordnungsdienst –, Nedderstr. 50, 42549 Velbert, Zimmer 505 oder Zimmer 501 eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 24.10.2016

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
C. Schoffelke

Hinweis auf Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Kanalrenovation Grünheide
- Gesamtschule Poststraße Pausenhalle, Aula, Verwaltung Elektroarbeiten
- Gesamtschule Poststraße Schulerweiterungsbau für Sprachförderung in Holzmodulbauweise

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden